

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 21/22/23

den 11.05.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren Vorkommnisse während der Partie der Frauenkreisklasse 9er/7er der Vereine SG Suhlendorf/Soltendieck II gegen SG Bodenteich/Soltendieck/Lüder (SG B/S/L) vom 22.04.2023, hier Tätlichkeit der Spielerin X SG B/S/L, nach Abpfiff gegen einen Zuschauer, provozierendes Verhalten der Zuschauer und ggf. Vernachlässigung der Platzdisziplin hat das Kreissportgericht am 11.05.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Verein TSV Suhlendorf wird wegen Vernachlässigung der „Platzdisziplin“ in Tatmehrheit „Fehlende Platzordner“ gemäß § 42 (2+22) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro ausgesprochen.
2. Gegen die Spielerin X (SG B/S/L) wird wegen „Tätlichkeiten jeder Art“ gem. § 43 (8) der RuVO eine Sperrstrafe von **vier auszutragenden Pflichtspielen** verhängt.
3. Die Spielerin Y (FC Echem) wird unter Bezugnahme auf § 43 (13) der RuVO zu einer Sperrstrafe von **vier Monaten, beginnend mit der Urteilsverkündung am 11.05.2023 bis einschließlich dem 10.09.2023 für sämtliche Pflicht-, Freundschafts- und Hallenspiele gesperrt.**

Ein Teil der gegen Y (FC Echem) verhängten viermonatigen Sperrstrafe, und zwar der Teil ab dem 07.07.2023 wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der verbleibende Teil der restlichen Sperrzeit ab dem 07.07.2023 wird gemäß §46 der RuVO zur Bewährung mit folgender Auflage ausgesetzt:

Die Spielerin Y (FC Echem) hat bis zum **27.05.2023** ein **schriftliches Entschuldigungsschreiben**, gerichtet an die Spielerin X (SG B/S/L) und an die Mannschaft SG B/S/L zu verfassen und an den Stellvertr. Vorsitzenden des Kreissportgericht Heide-Wendland zwecks Überprüfung der Erfüllung dieser Auflage und anschließender Weiterleitung an die Spielerin X (SG B/S/L) und an die Mannschaft SG B/S/L zu senden.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland wird die vorgenannte Auflage hinsichtlich der Erfüllung überprüfen, um dann nach Feststellung der Erfüllung der vorstehenden Auflage einen entsprechenden Beschluss über die Aussetzung der restlichen Sperrstrafe zu erlassen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spielausschuss wird angewiesen die Sperre der Spielerin Y (FC Echem) im Spielbericht-Online-System einzutragen.

4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine TSV Suhlendorf, die Spielerin X (SG B/S/L) und die Spielerin Y (FC Echem) je zu 1/3.

I. Tatbestand

Am 22.04.2023 fand das Meisterschaftsspiel der Frauenkreisklasse 9er/7er der Vereine SG Suhlendorf/Soltendieck II gegen SG B/S/L statt.

Laut vorliegendem Bericht des Schiedsrichters (SR) lief die Spielerin X (SG B/S/L) nach dem Abpfiff zu einer Zuschauerin in Kleidung des FC Echem und trat ihr gegen das Schienbein. Die Zuschauer haben nach SR Bericht die Spielerinnen der SG B/S/L fortwährend verbal provoziert. Der SR hat der Spielerin X (SG B/S/L) die Rote Karte gezeigt.

Aufgrund des Sonderberichtes des SR beantragte der Kreisvorsitzende des Frauen- und Mädchenausschuss Heide-Wendland mit Schreiben vom 26.04.2023, zugegangen mit Mail am 26.04.2023, die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens zur Klärung und Ahndung der im Sonderbericht geschilderten Vergehen. Sollten im Rahmen der Ermittlungen andere Vergehen bekannt werden, so sollten auch diese mit einbezogen werden.

Das Kreissportgericht hat am 27.04.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Nach Erhalt der Stellungnahmen des TuS Bodenteich, federführend für die SG B/S/L, wurde am 04.05.2023 das angeführte Verfahren erweitert.

Die Stellungnahmen des TuS Bodenteich hat dieser direkt an **alle** Adressaten des Einleitungsschreibens gesendet. Zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Es liegen Stellungnahmen von Zeugen und allen drei Vereinen sowie des SR vor. Hierin scheinen zwei unterschiedliche Spiele beschrieben zu werden. In einigen werden Tätlichkeiten beschrieben und es gab keinerlei Beleidigungen. In dem anderen werden Beleidigungen und diskriminierende Äußerungen angeführt, keine Tätlichkeiten. Teilweise sind in den Stellungnahmen Widersprüche, andere wirken abgestimmt. Nach Aussage des TSV Suhlendorf für die SG Suhlendorf/Soltendieck II handelt es sich bei den Zuschauern um Unbekannte, nach mehreren Stellungnahmen von Zeugen des FC Echem war man auf Einladung des TSV Suhlendorf mit acht Personen angereist.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Die schriftlichen Stellungnahmen liegen dem Sportgericht vor.

II. Entscheidungsgründe

1. Unter Anwendung der geltenden Beweisregel (§28 RuVO) steht für das Sportgericht eindeutig fest, dass der TSV Suhlendorf als Heimverein die Platzdisziplin vernachlässigt hat. Der SR führt an, dass der Vereinsvertreter nicht ernsthaft seiner Aufforderung Folge geleistet hat, für Ruhe zu sorgen. Es ist wenig verständlich, dass ein Trainer schreibt, dass er seine „minderjährigen Spielerinnen schützen will“, gleichzeitig aber das Reinrufen der Zuschauer ausgeblendet hat. Von Vereinsoffiziellen ist zu erwarten, dass auch ohne explizite Aufforderung durch den SR für Platzdisziplin gesorgt wird und sei es durch den Einsatz von Ordnern, wenn es ohne nicht geht.
2. Nach § 42 (2) RuVO kann für den Tatbestand „Vernachlässigung der Platzdisziplin u. a. eine Geldstrafe für den schuldigen Verein bis 1.000,00 Euro ausgesprochen werden. Für den TSV Suhlendorf wird daher eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro ausgesprochen.
3. Nach den verschiedenen Stellungnahmen, insbesondere auch der des SR, war die Spielerin X (SG B/S/L) das gesamte Spiel über, vorsichtig ausgedrückt, Anfeindungen ausgesetzt. Unmittelbar nach Abpfiff begab sie sich zu der Person, die sie als Hauptpeinigerin ausgemacht hat und wurde tätlich. Das ist nicht zu entschuldigen, jedoch nachvollziehbar.

Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass Frau X die Tätlichkeit eingesteht, ihr Verhalten zu tiefst bedauert, sie emotional überreagiert hat. Auch ist sie sich bewusst, dass ihr Verhalten nicht ungestraft von statten gehen darf. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Urteilsfällung Frau X bereits vier Spiele hat aussetzen müssen. Nach §43(8) RuVO sind für den Tatbestand der Tätlichkeit drei Wochen bis zwölf Monate vorgesehen. Unter Anwendung §35(4) der RuVO wird eine Sperrstrafe von vier Spielen ausgesprochen.

4. Frau Y (FC Echem) war als Zuschauerin zu Gast bei dem Spiel, gleichzeitig ist sie Spielerin des FC Echem. Wie bereits festgestellt, schildern die Stellungnahmen verschiedene Spiele. Frau Y geht in ihrer Stellungnahme nicht auf die gegen sie erhobenen Vorwürfe ein. Nach den Stellungnahmen und unter Anwendung der geltenden Beweisregel (§28 RuVO) steht für das Sportgericht eindeutig fest, dass Frau Y durch ihr Verhalten während des gesamten Spiels zu der Situation, die zu der Tätlichkeit gegen sie geführt hat, maßgeblich beigetragen hat. Wer als „friedlicher“ Zuschauer zu einem Spiel fährt, führt sicher keine Fahnen z.B. mit Stinkefinger mit. In der gesamten Stellungnahme ist nicht zu erkennen, dass Frau Y in irgendeiner Form bedauert, was aufgrund der Aktivitäten der Zuschauer des FC Echem entstanden ist,

Kreissportgericht Heide-Wendland



lediglich ihre eigenen Schmerzen. Es lässt sich nicht eindeutig klären, welche Wörter sie konkret verwendet hat, jedoch steht für das Sportgericht fest, dass sie sich im Bereich diskriminierender Aussagen bewegt hat. Nach § 43(13) RuVO kann für diskriminierendes Verhalten eine Sperre bis zu ein Jahr ausgesprochen werden. Unter Berücksichtigung der Verstöße sieht das Sportgericht hier die ausgesprochene Sperrstrafe von vier Monaten als notwendig und ausreichend sanktioniert an, zumal Frau Y die Möglichkeit gegeben wird die angebotene Bewährung zu nutzen und die Strafe entsprechend zu reduzieren.

Von einer Bestrafung des FC Echem für „Sportwidriges Verhalten von Anhängern“ §42(32) RuVO von bis zu 1.000 Euro wird abgesehen. Auch von einer Bestrafung der weiteren anwesenden Spielerinnen des FC Echem wird Abstand genommen. (Weitere Hinweise zum Thema sind der DFB-Broschüre „Gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung“ zu entnehmen)

Es bleibt abschließend festzustellen, dass ein solches Verhalten, egal von welchem Verein ausgehend, nicht gutzuheißen und auch nicht zu tolerieren ist. Es schadet dem Ansehen des Fußballs insgesamt.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| a) Gebühren (§ 10 RuVO) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, | |
| c) Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
Hiervon tragen:	
1. der TSV Suhlendorf	10,00 Euro
2. X:	10,00 Euro
3. Y:	10,00 Euro
außerdem	
4. Geldstrafe TSV Suhlendorf:	150,00 Euro

Gesamtkosten:	180,00 Euro
---------------	-------------

Kreissportgericht Heide-Wendland



Gesamtkosten Aufteilung:

1. TSV Suhlendorf	160,00 Euro
2. X: (Vereinshaftung der TuS Bodenteich)	10,00 Euro
3. Y (Vereinshaftung FC Echem)	10,00 Euro

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskontoen eingezogen.